

STATUTEN DES TIROLER LANDESVERBANDES FÜR PSYCHOTHERAPIE (TLP)

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Tiroler Landesverband für Psychotherapie“ (TLP) und ist einer von neun Zweigvereinen (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

(2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol. Er vertritt seine Mitglieder im Bundesland Tirol in allen landesweiten Belangen in Abstimmung mit der im Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Bundesland Tirol werden die Mitglieder des ÖBVP ausschließlich durch den TLP vertreten.

(3) Alle Organe und Gremien des Vereins sind den in den Statuten des ÖBVP angeführten Zielsetzungen verpflichtet.

(4) § 1 Absatz 1,2,3 und 4 und § 5 Absatz 1 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder des TLP verändert werden. Eine Veränderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit.

(5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und partei- und konfessionsunabhängig.

§ 2. Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins sind

- a) die organisatorische Zusammenfassung aller in Tirol ansässigen PsychotherapeutInnen und derjenigen Personen, die sich in Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin befinden,
- b) die Vertretung der beruflichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, all dies im Einklang mit dem ÖBVP,
- c) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
- d) die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Um den Vereinszweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Information und Unterstützung von Mitgliedern in beruflichen Angelegenheiten,
- b) Koordination von Aktivitäten der Mitglieder,
- c) Information für KlientInnen und PatientInnen,
- d) Einrichtung einer Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen, Schiedskommission,
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit dem ÖBVP,
- f) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen wie Behörden, Ärzten, Krankenversicherungsanstalten, dem Bildungswesen etc.,
- g) Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Tirol, insbesondere das Bundesland Tirol betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der PsychotherapeutInnen zu den Sozialversicherungsträgern entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstands des ÖBVP und mit der Einschränkung, dass diese Verträge erst nach Zustimmung des Bundesvorstands gemäß § 11 Abs . 6 lit. a Z. 1 der ÖBVP-Statuten in der Fassung vom 24.5.2003 rechtsgültig unterzeichnet werden und in Kraft treten können,
- h) Beratung von Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen juristischer Personen in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen,
- i) Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen,
- j) Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren u.ä.,
- k) Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten (psychotherapeutische und interdisziplinäre Forschung),
- l) Förderung und Herausgabe von Publikationen,
- m) Pflege internationaler Kontakte,
- n) alle sonstigen nach dem Vereinsrecht möglichen Aktivitäten, soweit diese den Zielen des Vereins entsprechen.

(2) Diese Aufgaben werden mit Hilfe ideeller und finanzieller Mittel wahrgenommen. Ideelle Mittel sind insbesondere die ehrenamtliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder und -funktionäre. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Erträgen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins,
- c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt fünf Arten der Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder:

Das sind in der PsychotherapeutInnen-Liste des jeweils zuständigen Bundesministeriums gemäß § 17 Psychotherapie-Gesetz (PthG) eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Tirol ihren Dienstort oder Berufssitz oder ihren Wohnort haben, sowie Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6 – 8 PthG anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin stehen und im Gebiet des Bundeslandes Tirol ihren Wohnort haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 3 – 5 PthG anerkannten Ausbildungseinrichtung das psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren.

(3) Mitglieder aus der Gründungszeit:

Das sind physische Personen, die die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich eine auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol begrenzte berufspolitische Mitwirkung wünschen. Sie sind nicht gleichzeitig Mitglieder des ÖBVP. Eine Mitgliedschaft dieses Typs kann ab 1.11.2003 nicht mehr neu begründet werden.

(4) Fördernde Mitglieder:

Das sind physische und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins - insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln - fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.

(5) Ehrenmitglieder:

Das sind Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als *ordentliches* oder *außerordentliches Mitglied* erfolgt auf Antrag des/der MitgliedwerberIn zunächst durch den Vorstand des TLP. Der Vorstand leitet den Antrag im Falle einer zustimmenden Entscheidung mit einer Empfehlung an das Präsidium des ÖBVP weiter. Die endgültige Entscheidung liegt beim Bundesvorstand des ÖBVP. Die Mitgliedschaft wird erst durch den Aufnahmebeschluss des Bundesvorstands rechtswirksam, als Eintrittsdatum gilt rückwirkend das Datum des Aufnahmeantrags.

Eine Person kann nicht zugleich mit der Mitgliedschaft im TLP ordentliches oder außerordentliches Mitglied in einem anderen Landesverband des ÖBVP sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliedschaftskategorie an den Vorstand des TLP zu richten.

Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des TLP oder durch den Bundesvorstand erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und muss dem/der MitgliedwerberIn nachweislich zugestellt werden.

(2) Die Aufnahme als *förderndes Mitglied* erfolgt auf Antrag des/der MitgliedwerberIn durch den Vorstand.

Juristische Personen haben in Ihrem Antrag eine/n VertreterIn zu nominieren.

(3) Die Ernennung zum *Ehrenmitglied* des Landesverbandes erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds oder Mitglieds aus der Gründungszeit durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen
- b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Übertritt in einen anderen Landesverband,
- e) durch Streichung
- f) durch Ausschluss bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekanntgegeben werden. Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen und tritt jeweils mit Jahresende in Kraft. Wird der Austritt erst nach dem 30. November eines Jahres bekanntgegeben, wird er erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Der Übertritt in einen anderen Landesverband, der die Verlagerung des Dienstortes, Berufssitzes oder Wohnortes voraussetzt, ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn
- dieses trotz wiederholter Mahnung – die letzte nachweislich – länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
- die Voraussetzungen für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft (§ 4) weggefallen sind, zB. durch rechtskräftige Streichung des Mitglieds aus der PsychotherapeutInnen-Liste des jeweils zuständigen Bundesministeriums oder durch Abbruch der Ausbildung.

Die Streichung der Mitgliedschaft beim ÖBVP hat die Streichung der Mitgliedschaft beim TLP zur Folge.

Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, ausschließen. Ein solcher Beschluss bewirkt das Ruhen der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss muss dem Mitglied nachweislich schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen sechs Wochen die Einberufung des Schiedsgerichts verlangen. Nach ungenütztem Verstreichen der Frist oder nach einer bestätigenden Entscheidung des Schiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft.

Der rechtsgültige Ausschluss aus dem ÖBVP hat den Ausschluss aus dem TLP zur Folge.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Landesversammlung auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern oder Mitgliedern aus der Gründungszeit beschlossen werden.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft vollständig zu bezahlen. Freiwillig austretende Mitglieder haben bis zum Ende dieses Jahres Anspruch auf alle statutarisch festgelegten Leistungen des TLP.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TLP.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für die Funktionen des Vorstands, der berufsethischen Schiedskommission und des Schiedsgerichts ist physischen Personen vorbehalten, die ordentliche Mitglieder oder Mitglieder aus der Gründungszeit sind. Das passive Wahlrecht für die Funktionen der Delegierten in Gremien des ÖBVP ist physischen Personen vorbehalten, die ordentliche Mitglieder sind.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre psychotherapeutische Tätigkeit gewissenhaft auszuüben, die Kollegialität zu wahren, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, dem Zweck des Vereins nicht zuwiderzuhandeln und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

(4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung des ÖBVP festgelegt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder aus der Gründungszeit wird von der Landesversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) die Landesversammlung (§§ 10 und 11)

b) der Vorstand (§§ 12 -14)

c) die Wahlkommission (§ 15)

d) die RechnungsprüferInnen (§ 16)

e) die Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen (§ 17)

f) die Schiedskommission für Fragen der psychotherapeutischen Ethik (§ 18)

g) das Schiedsgericht (§ 19)

§ 10. Die Landesversammlung

(1) Die ordentliche Landesversammlung findet einmal im Jahr statt und ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

einzuberufen. Um den Mitgliedern die Terminplanung zu erleichtern, soll der Termin nach Möglichkeit bereits drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

(2) Eine außerordentliche Landesversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen

- a) nach einem Beschluss des Vorstands,
- b) nach einem Beschluss der ordentlichen Landesversammlung,
- c) nach Einlangen eines Misstrauensantrages gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder,
- d) auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen) der RechnungsprüferInnen,
- e) auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen) von mindestens 10 % der Mitglieder.

In den Fällen c) bis e) ist die außerordentliche Landesversammlung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(3) Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch eine/n VertreterIn wahrgenommen. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens die Stimme *eines* anderen Mitglieds übernehmen.

(4) Die LV ist zur festgesetzten Stunde beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sind. Die Tagesordnung kann auf der Landesversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 11. Kompetenzen der Landesversammlung

Der Landesversammlung obliegen

- a) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Wahlkommission,
- b) die Wahl und Enthebung des Vorstandes – die Wahl erfolgt als Briefwahl,
- c) die Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen und die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- e) die Entlastung des Vorstands,

- f) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder aus der Gründungszeit,
 - g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen und die Wahl und der Enthebung der Mitglieder der Schiedskommission,
 - i) die Regelung des Verhältnisses des TLP zum ÖBVP,
 - j) die Wahl und Enthebung der Delegierten in das Länderforum (LFO) und das KandidatInnenforum (KFO) des ÖBVP,
 - k) die Beratung und Entscheidung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.
- Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Landesversammlung obliegen weiters

- a) die Änderung der Statuten,
- b) die Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Landesversammlung,
- c) die Erstellung und Änderung einer Wahlordnung, die insbesondere die Vorgangsweise für die Briefwahl regelt,
- d) die freiwillige Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

§ 12. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Diese sind jedenfalls der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn, der/die KassierIn und der/die VertreterIn der PsychotherapeutInnen in Ausbildung. Dem Vorstand können außerdem der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die stellvertretende KassierIn und ein Beirat/eine Beirätin angehören.

Sollten diese drei Funktionen für eine Funktionsperiode – zum Beispiel wegen mangelnder Kandidaturen – nicht durch den vorgesehenen Wahlvorgang besetzt werden können, kann der Vorstand während der Funktionsperiode geeignete wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Landesversammlung einzuholen ist. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung.

Der/die VertreterIn der PsychotherapeutInnen in Ausbildung muss zum Zeitpunkt der Wahl selbst PsychotherapeutIn in Ausbildung sein. Maximal zwei Mitglieder des Vorstands dürfen Mitglieder aus der Gründungszeit sein.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist

zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des/der NachfolgerIn wirksam.

(4) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand hat dieser das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Landesversammlung einzuholen ist. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung.

(5) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist diese/r ebenfalls verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung, leitet den Verein, führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens,
- c) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit (Tätigkeitsbericht), die Vereinsgebarung (Rechnungsbericht) und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung,
- f) die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 (1), die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gemäß § 5 (2), die Streichung von Mitgliedern gemäß § 6 Z. 3, der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Z. 4,
- g) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

(8) Für die Führung der Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.

(9) Der Vorstand kann aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder aus der Gründungszeit Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.

(10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ist in besonderen Fällen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Landesversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14. Vertretung nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
- (2) Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Schriftstücke in Geldangelegenheiten sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15. Die Wahlkommission

- (1) Die Landesversammlung wählt jeweils im Jahr vor dem Auslaufen der Funktionsperiode des Vorstands eine/n WahlleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn. Zusammen bilden sie die Wahlkommission. Die erste Wahl findet im Anschluss an die Genehmigung dieser Wahlordnung statt. Vorschläge zur Nominierung können vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder aus der Gründungszeit mit Ausnahme der Mitglieder des amtierenden Vorstands und der KandidatInnen für die Vorstandswahl, für die eine Unvereinbarkeit der Funktionen besteht.
- (3) Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des/der NachfolgerIn wirksam, die auf der nächstfolgenden Landesversammlung zu erfolgen hat.

- (5) Der Wahlkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des TLP.
- (6) Für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder der Wahlkommission eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.

§ 16. Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die Landesversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Sie können sich dafür der notwendigen professionellen Mittel bedienen. Sie erstatten dem Vorstand und der Landesversammlung darüber Bericht.
- (3) Das Amt der RechnungsprüferInnen ist mit allen anderen Funktionen im Verein und mit Funktionen im ÖBVP unvereinbar. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des TLP sein. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz, werden die Aufgaben der RechnungsprüferInnen von dem/der AbschlussprüferIn wahrgenommen.

§ 17 Die Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen

- (1) Die Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen informiert bei Anfragen von KlientInnen, Angehörigen und KollegInnen über alle berufsethischen Fragen rund um die Psychotherapie. Sie nimmt Beschwerden entgegen und erklärt mögliche Vorgehensweisen.
- (2) Die Mitglieder der Informations- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen werden von der Landesversammlung für jeweils drei Jahre definitiv bestellt und dürfen während dieser Zeit nicht Vorstandsmitglied sein. Um die Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Kooptierungen können von den gewählten Mitgliedern der Informations- und Beschwerdestelle vorgenommen werden. Die kooptierten Mitglieder müssen bei der nächsten Landesversammlung von dieser bestätigt werden.
- (3) Die Informationsstelle- und Beschwerdestelle für berufsethische Fragen gibt sich eine Geschäftsordnung, die erst nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.
- (4) Die Beschwerdestelle für berufsethische Fragen bestimmt aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Personen, die für einen bestimmten Zeitraum zuständig sind, Beschwerden entgegen zu nehmen und nach ihrer Bearbeitung der

Ethikkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese Personen sind von einer Mitwirkung bei der Entscheidung der Ethikkommission ausgeschlossen.

(5) Falls keine mediative Lösung der Beschwerde möglich ist, ist in weiterer Folge die Schiedskommission zuständig.

§ 18. Die Schiedskommission für Fragen der psychotherapeutischen Ethik

(1) Die Schiedskommission für Fragen der psychotherapeutischen Ethik besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Schiedskommission dürfen zu keiner Zeit auch Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission beschließen eine vom Vorstand zu bestätigende Geschäftsordnung und wählen für jede Funktionsperiode aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(3) Der Schiedskommission obliegen die Beurteilung, Regelung und Entscheidung von Konflikten, welche die Tätigkeit von PsychotherapeutInnen (einschließlich der PsychotherapeutInnen „in Ausbildung unter Supervision“) betreffen.

(4) An einem Konflikt beteiligte Mitglieder sind laut Berufskodex verpflichtet, sich auf das Verfahren vor der Schiedskommission einzulassen. Die Schiedskommission fällt einen Spruch und leitet diesen an den Vorstand weiter, der an die Entscheidung der Schiedskommission gebunden ist. Für die gültige Fällung eines Spruchs ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich

§ 19. Das vereinsinterne Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann das vereinsinterne Schiedsgericht angerufen werden. Es wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil eine/n VertreterIn aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der Mitglieder aus der Gründungszeit nominiert. Diese VertreterInnen einigen sich innerhalb von 14 Tagen auf eine/n hinzutretende/n Vorsitzende/n. Ein Streitteil kann sich nicht selbst in das Schiedsgericht nominieren.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung der Streitteile

bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 20. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Landesversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt. Sollte eine solche nicht gefunden werden, ist das Vermögen der Republik Österreich anzubieten mit der Auflage, dasselbe zur Förderung der Psychotherapie in Österreich zu verwenden.

Innsbruck, am 28.11.2017